

Landgraf Balthasar und sein Sohn bestätigen den Kauf, doch so, dass sie sich das Halsgericht vorbehalten und zum Schloss Tenneberg schlagen, und dass sie für sich und ihre Erben den Wiederkauf bedingen. Es dürfte nicht ohne Interesse sein, die landgräfliche Confirmations-Urkunde als die erste uns bekannte über die Orte näher kennen zu lernen, weshalb wir sie wortgetreu folgen lassen, wie sie die *Thuringia sacra* von Reyher (1737) überliefert auf pag. 158.

»Wir Balthasar und Friedrich sein Sohn, vnn Gottes Gnaden Landgraffen in Düringen und Marggraffen zu Meissen, bekennen vnd thuen kundt offentlichen mit diesem Brief vor Vns vnd vnsere Erben, das wir angesehen haben Notdurfft vnsers lieben Getreuen, Betzen und Fritzen von Laucha Gebrudern, der sie vnd ihre Freunde Vnns vnterweiset haben, vnd haben durch ihre fleissige Bitte vnsere Gunst und Willen darzu gegeben, das sie recht vnd redlichen verkaufft haben zu einen ewigen Kauff vnsern lieben andächtigen dem Aptt und Conuent des Klosters zu Reinhardtsbrunn, die Dörffer Tauartzs und Cauartzs mit Zinsen, mit Gülden, Nutzen, Gerichten, Ehren, Wirden, vnd allen ihren Zubehörungen. Alss dieselben von Lauchen vnd ihre Eltern von vnsern Eltern vnd vnns die herbracht vnd zu Lehen gehabt haben, vor Anderthalb Hundert und Fünf Schock Groschen Freyberger Müntze, doch dass wir vnd vnsere Erben das Halss-Gericht behaltten in denenselben Dörfern, vndt soll dann das zu Tennebergk in vnsern Schloss gehören, vnd bekennen der obgenannten Dörffer mitt ihren Zugehörigen alss vorgeschrieben stehett, dem obgenannten